

Unterweisung Arbeitsschutz

Grundlegende Unterweisungsthemen für alle Beschäftigte am Institut für Werkstofftechnik und Studierende im Department MB

Siegen, Mai 2020

Inhalt

- Arbeitsschutz SARS-CoV-2/COVID19
- Rechtliche Grundlagen der Arbeitssicherheit
- Ansprechpartner: Abteilung 1.1
- Verhalten bei Unfällen / Unfallversicherung
- Verhalten im Brandfall / Brandschutz
- Umgang mit Maschinen und Geräten
- Sicherer Betrieb von Elektrogeräten
- Umgang mit Gefahrstoffen / Hygiene
- Fremde Arbeitsbereiche / Zutrittsverbote
- Bildschirmarbeitsplätze
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitsschutz SARS-CoV-2/COVID19

Universität Siegen:

https://www.uni-siegen.de/start/zielgruppen/mitarbeiterinnen_und_mitarbeiter/serviceportal/arbeitsschutz_services/infektionsschutz_dokumente/arbeitsschutzvorgaben_corona/?lang=de



Studieninteressierte | Studierende | Nachwuchsförderung | Forschende | **Beschäftigte** | Alumni | BürgerInnen | Wirtschaft | Webmail | unisono | Formular

/ start / zielgruppen / mitarbeiterinnen_und_mitarbeiter / serviceportal / arbeitsschutz_services / infektionsschutz_dokumente / arbeitsschutzvorgaben_corona /

Startseite Beschäftigte

Aktuelles

MitarbeiterInnenvertretung

**Service für
MitarbeiterInnen**

Arbeitsschutz-Serviceportal

Arbeitsschutz

Brandschutz

Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitsunfall/Erste Hilfe

Schulungen

Rechtsgrundlagen

Beschaffung-Serviceportal

Campusmanagement-
Serviceportal

Drittmittel-Serviceportal

Gesundheit

Innere Sicherheit

Justizariat und Patente-

Arbeitsschutzvorgaben bezüglich des Sars-CoV-2-Virus

- » Regelungen der Uni Siegen für Veranstaltungen und Arbeiten in Präsenz [PDF](#)
- » Bundesweite Arbeitsschutzstandards Sars-CoV-2 [PDF](#)
- » Bundesweite Arbeitsschutzstandards Sars-CoV-2 - Englisch [PDF](#)
- » NRW: Coronaschutzverordnung NRW [PDF](#)
- » NRW: Allgemeinverfügung Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen [PDF](#)
- » NRW: Corona-Epidemie-Hochschulverordnung [PDF](#)
- » NRW: Fragenkatalog Landesrektorenkonferenz [PDF](#)
- » Betriebsanweisung Sars-CoV-2 - Allgemeine Hygienemaßnahmen [📄](#)
- » Hinweisschild "Abstand halten" [PDF](#)
- » Hinweisschild "Abstand halten und rechts gehen" [PDF](#)
- » Hinweisschilder "Einbahnregelung Treppen" [PDF](#)
- » Hinweisschilder "Eingang-Ausgang" [PDF](#)
- » Hinweisschild "Aufzugnutzung nur 1 Person" [PDF](#)
- » Hinweisschild "Aufzugnutzung max. 2 Personen" [PDF](#)
- » Hinweisschild "Mund-Nasen-Bedeckung tragen" [📄](#)

Suche

Wir verwenden Google für unsere Suche. Mit Klick auf diesen Button aktivieren Sie das Suchfenster und akzeptieren die Nutzungsbedingungen.

[Hinweise zum Einsatz der Google Suche](#)

[Erweiterte Suche](#)

Notruf

Notruf

Kontakt für diese Homepage

Silke Falkenheiner

Kontakt Sachbearbeitung

Abteilung 1.1 Arbeits- und
Gesundheitsschutz

Betriebsanweisung Sars-CoV-2 Allgemeine Hygienemaßnahmen1



BETRIEBSANWEISUNG
gem. § 14 BioStoffV

Stand: 03.05.20

SARS-COV-2-VIRUS („CORONA-VIRUS“) – UNGEZEILTER KONTAKT

BEZEICHNUNG DER TÄTIGKEIT

Ungezielter (zufälliger) Kontakt von Bediensteten der Universität Siegen mit Personen, die eventuell mit dem Virus infiziert sind (allgemeine Präventivmaßnahmen)

GEFAHREN FÜR MENSCHEN



Der SARS-COV-2-Virus ist erstmals Ende 2019 in China aufgetreten und verbreitet sich derzeit weltweit. Es handelt sich um einen Virus der Risikogruppe 3.

Übertragungswege: Viren werden von erkrankten Personen insbesondere beim Husten oder Niesen, aber auch bei normaler Atmung mit der Ausatemluft ausgestoßen und können so in die Atemwege anderer Personen in der direkten Umgebung gelangen. Viren können auch (aber erheblich schlechter) über kontaminierte Hände übertragen werden, wenn diese danach Kontakt mit Schleimhäuten/ Mund/ Nase haben.

Anzeichen der Erkrankung/Symptome: Die Symptome (Fieber, Husten, leichter Schnupfen, Unwohlsein, Halskratzen) sind quasi die Gleichen wie bei einer Erkältung oder Grippe. Vielfach fallen die Symptome bei ansonsten gesunden Personen aber oft recht schwach aus, so dass die Erkrankung leicht mit einer normalen Erkältung verwechselt wird. Äußerlich ist eine Erkrankung auch nicht immer zu erkennen. Häufiger wird von infizierten Personen ein Geschmacksverlust berichtet. Die Inkubationszeit (Ansteckung bis zum Auftreten der Symptome) beträgt nach derzeitigem Stand bis zu 14 Tage (Durchschnittlich lt. WHO 5-6 Tage). Allerdings sind Personen wahrscheinlich schon vor dem Auftreten der ersten Symptome anstecken.

Betriebsanweisung Sars-CoV-2 Allgemeine Hygienemaßnahmen2

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Meiden Sie möglichst größere Menschenansammlungen auf engem Raum. Besprechungen etc. sind auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen, Möglichkeiten wie Telefon- oder Videokonferenzen sollten genutzt werden.
- Vermeiden Sie näheren Kontakt (<1,5 m) zu anderen Personen.
- Vermeiden Sie Hautkontakt zu anderen Personen (Verzicht auf Händeschütteln etc.).
- Vermeiden Sie Reisen in bekannte Risikogebiete bzw. Kontakt zu Personen, die kürzlich in entsprechenden Gebieten waren.
- Waschen Sie sich mehrmals täglich – insbesondere vor der Nahrungsaufnahme und nach Kontakt mit Menschenansammlungen - gründlich ihre Hände mit Wasser und Seife (Seife mind. 20 Sekunden lang einreiben).
- Vermeiden Sie es, sich mit ungewaschenen Händen ins Gesicht zu fassen.
- Achten Sie auch auf Hinweise/Warnungen, die durch die örtlichen Gesundheitsbehörden herausgegeben werden (siehe Tageszeitungen, regionale Radiosender, NINA-Warnapp).
- Eine verstärkte regelmäßige Reinigung von Toiletten, Waschräumen und Räumen mit Publikumsverkehr sollte vorgesehen werden.

Betriebsanweisung Sars-CoV-2 Allgemeine Hygienemaßnahmen3

VERHALTEN IM ERKRANKUNGSFALL

Bei vorliegenden Erkrankungsanzeichen (s.o.):

- **Personen mit Erkrankungsanzeichen dürfen das Gelände der Universität nicht betreten!**
- Kontaktieren Sie Ihren Hausarzt per Telefon und gehen Sie nicht unangemeldet in die Praxis. Dort wird nach klaren Vorgaben die weitere Vorgehensweise verabredet und bei Bedarf das Gesundheitsamt eingeschaltet. Es können häusliche Quarantäne und im Zuge einer Coronavirus-Erkrankung COVID-19 ggf. Isolationsmaßnahmen durch die Gesundheitsbehörden angewiesen werden.
- Bleiben Sie zu Hause, um nicht noch andere Personen anzustecken. Vermeiden Sie persönlichen Kontakt zu anderen Personen.
- Husten und Niesen Sie nur in die Ellenbogenbeuge und nicht in Ihre Hände.
- Benutzen Sie nur Einweg-Taschentücher und entsorgen Sie diese sofort über den Hausmüll.

ERSTE HILFE

Sollten Sie näheren Kontakt mit einer Person gehabt haben, bei der Verdacht auf eine Erkrankung besteht (sie sind z.B. direkt angestrichelt worden):

- Sofort Hände, Gesicht, Hals, Ohren mit Wasser und Seife gründlich abwaschen,
- Oberbekleidung schnellstmöglich wechseln
- Beim Kontakt mit der kontaminierten Oberbekleidung Einweg-Schutzhandschuhe tragen oder direkt danach Hände waschen. Kleidung gründlich waschen.

Sars-CoV-2: Händewaschen



Richtiges Händewaschen



Zur Verringerung der Übertragung von Infektionskrankheiten sollten die Hände insbesondere zu folgenden Anlässen gründlich gereinigt werden:

- nach Husten oder Naseputzen,
- nach der Rückkehr aus der Öffentlichkeit an den Arbeitsplatz oder in Privaträume,
- nach dem Toilettengang,
- nach Kontakt mit möglicherweise erkrankten Personen,
- vor der Nahrungsaufnahme.

Bei folgender Vorgehensweise sollte die Mindestwaschdauer 30 Sekunden betragen:

Sars-CoV-2: Händewaschen



1. Hände mit Wasser benetzen



2. Seife auf die Handfläche auftragen



3. Seife mit den Handflächen gründlich verreiben



4. Die Daumen einzeln in der geschlossenen Handfläche durch Drehen reinigen



5. Fingerzwischenräume gründlich reinigen



6. Fingerspitzen durch Drehen in der Handfläche reinigen



7. Handgelenke reinigen

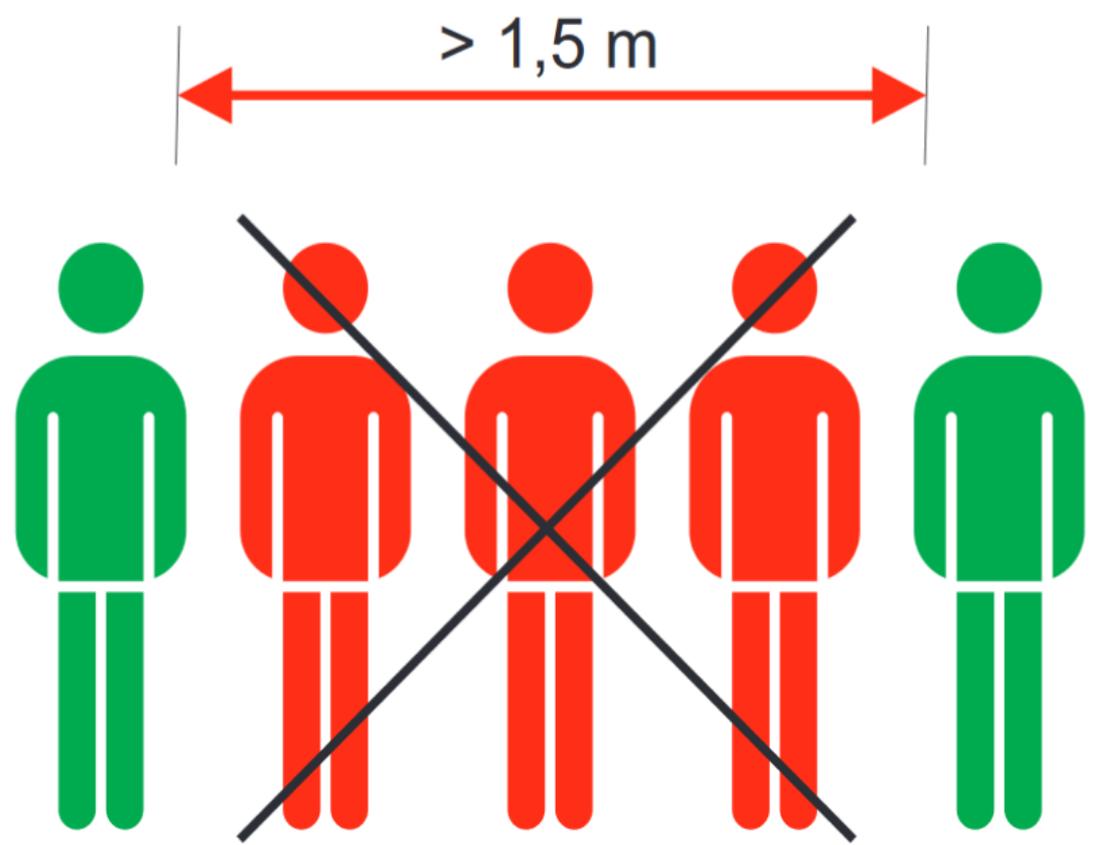


8. Hände gründlich mit Wasser spülen



9. Hände gründlich abtrocknen

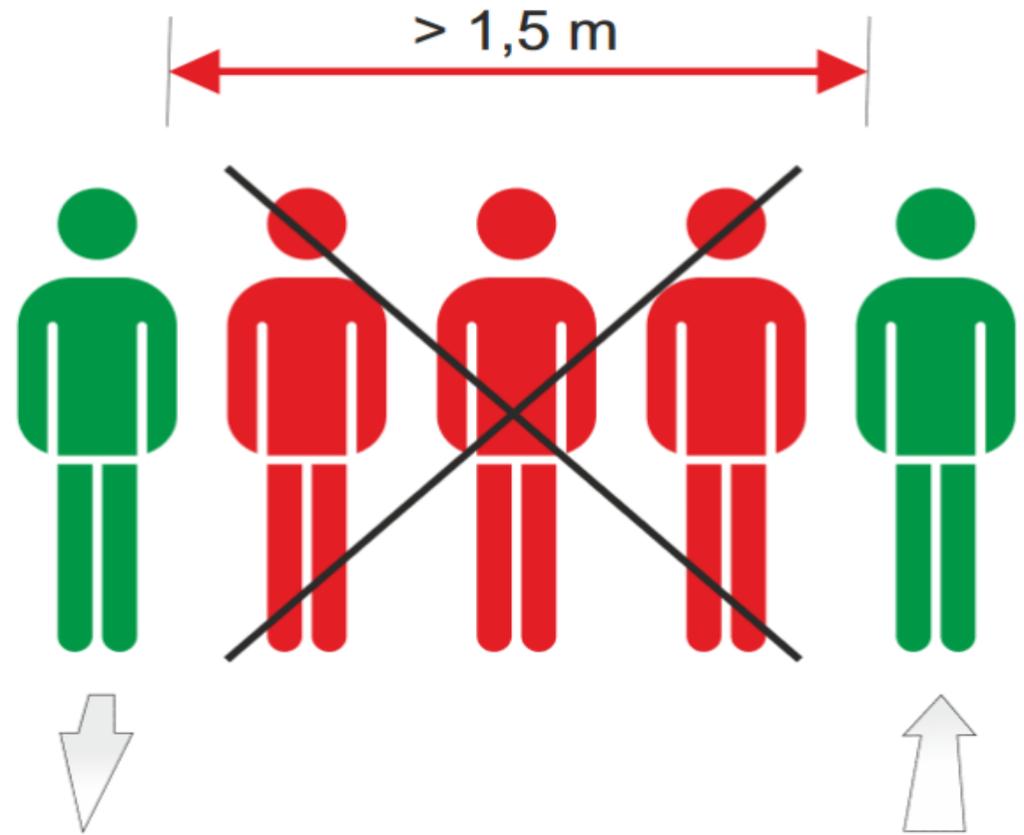
Sars-CoV-2:
Abstandsregel (1)



**Immer mind. 1,5 m
Abstand halten!**

Always keep distance 1,5 m!

Sars-CoV-2:
Abstandsregel (2)



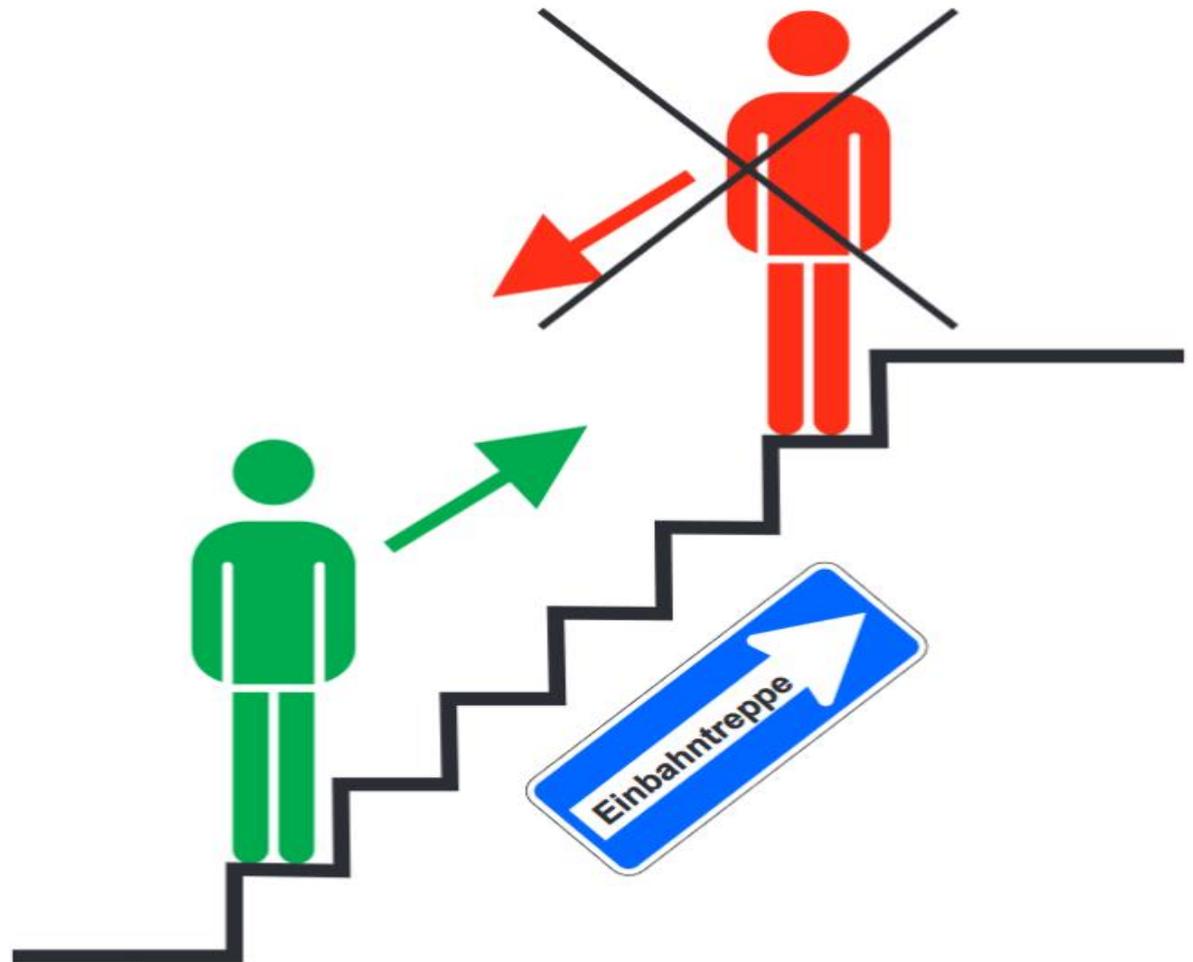
**Immer mind. 1,5 m
Abstand halten!**

Always keep distance 1,5 m!

**Bei Begegnungen möglichst
weit rechts halten.**

At oncoming people keep on the right side.

Sars-CoV-2:
Abstandsregel (3)



Auf dieser Treppe nur aufwärts gehen!

Für abwärts andere Treppe nutzen.

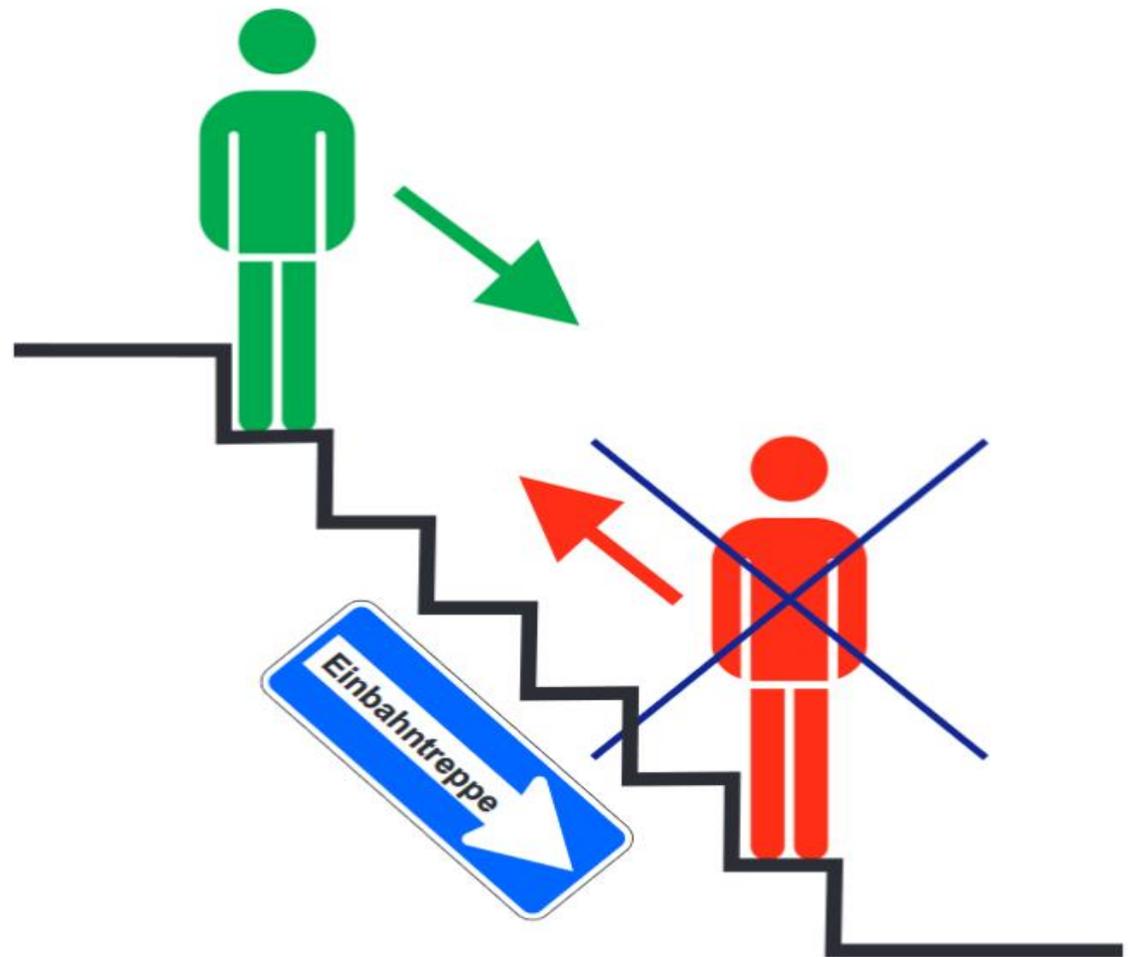
Mindestens 1,5 m Abstand halten!

Use this stairway upstairs only!

Downstairs use other stairway.

Keep distance!

Sars-CoV-2:
Abstandsregel (4)



Auf dieser Treppe nur abwärts gehen!

Für aufwärts andere Treppe nutzen.
Mindestens 1,5 m Abstand halten!

Use this stairway downstairs only!

Upstairs use other stairway.
Keep distance!

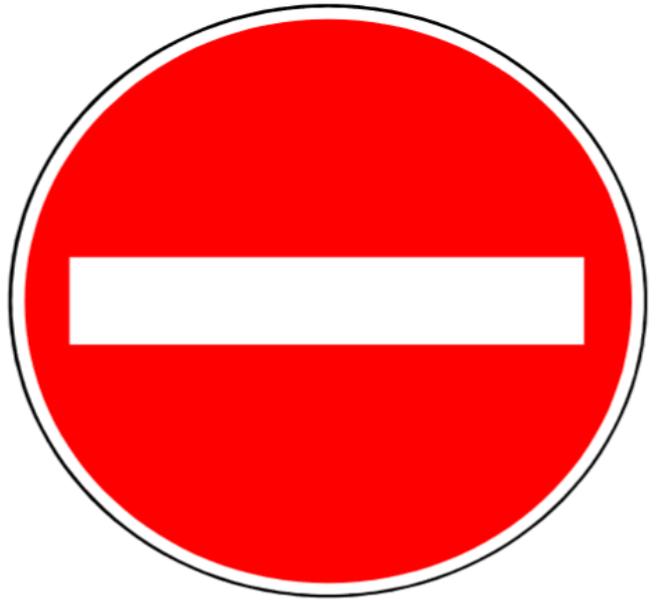
Sars-CoV-2: Abstandsregel (5)



Kein Eingang!
Nächste Tür benutzen



No entry!
Use next door



Kein Ausgang!
Nächste Tür benutzen



No exit!
Use next door

Sars-CoV-2: Abstandsregel (6)

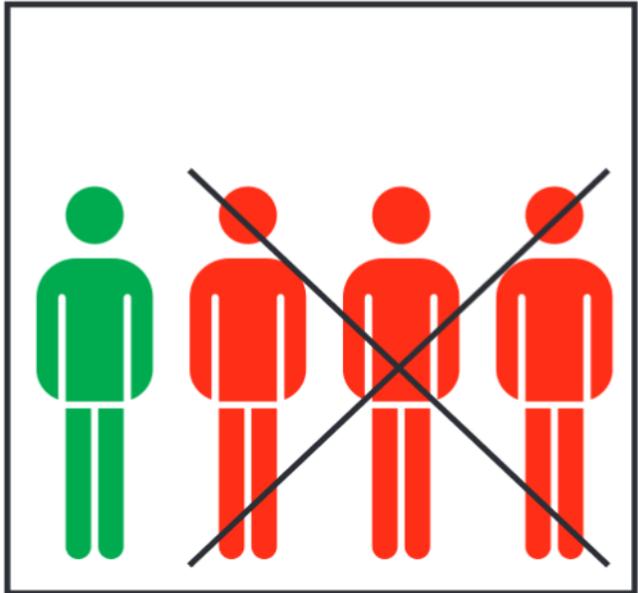


Hier Eingang
Enter here



Hier Ausgang
Exit here

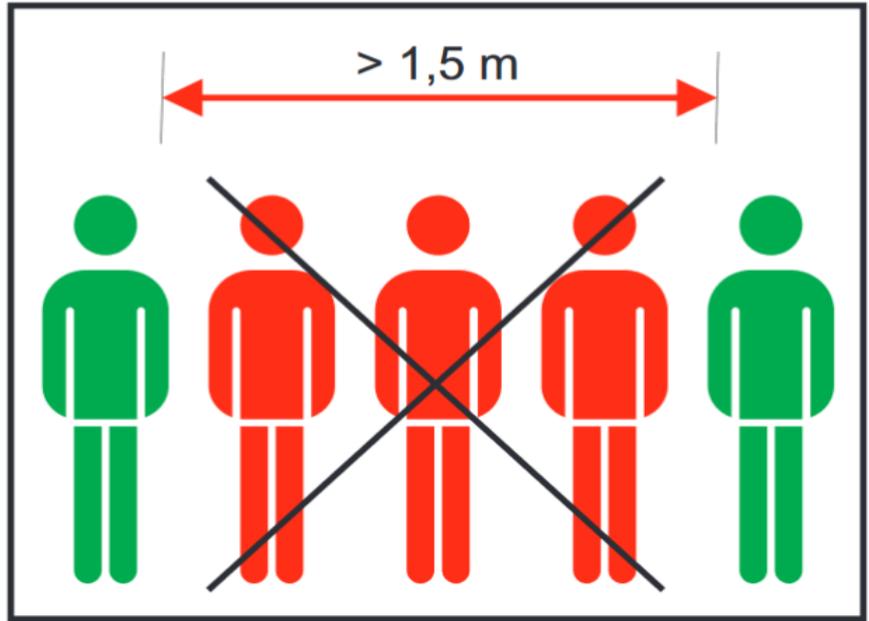
Sars-CoV-2: Abstandsregel (7)



Aufzugnutzung nur mit max. 1 Person.

Abstand halten!

**Elevator use only with max. 1 person.
Keep distance!**



**Aufzugnutzung nur mit max. 2 Personen.
Abstand halten!**

**Elevator use only with max. 2 persons.
Keep distance!**

Sars-CoV-2:
Mund und Nasenschutz



**Mund-Nasen-
Bedeckung tragen!**

Sars-CoV-2: Risikogruppen

Risikogruppen für schwere Verläufe: Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung auftreten (27) und werden auch bei jüngeren Patienten beobachtet (33). Die folgenden Personengruppen zeigen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren; 87 % der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- Raucher (10, 34) (schwache Evidenz)
- stark adipöse Menschen
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Quelle: Robert-Koch Institut, 2020)

Sars-CoV-2: Risikogruppen

Wichtiger Hinweis:

Personen die in enger häuslicher Gemeinschaft mit hochgradigen Risikopatientinnen/Risikopatienten leben, sollen bis auf Weiteres grundsätzlich keine Präsenztätigkeiten ausüben.

Rechtliche Grundlagen

Richtlinien und Gesetze

- EU Arbeitsschutzrichtlinie (89/391/EWG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArSchG)
- Gesetz zum Schutz von gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

Verordnungen und Regelwerk

- Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- Technischen Regeln TRGS, insbesondere Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 526 „Laboratorien“

Unfallverhütungsvorschriften

- Unfallverhütungsvorschrift (UVV), allgemeine Vorschriften Grundsätze der Prävention“ GUV-VA1
- Sicheres Arbeiten in Laboratorien – Grundlagen und Handlungshilfen (DGUV-Information 213-850-0)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArSchG)

- Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
- Zweiter Abschnitt: Pflichten des Arbeitgebers
- Dritter Abschnitt: Pflichten und Rechte der Beschäftigten
- Vierter Abschnitt: Verordnungsermächtigungen
- Fünfter Abschnitt: Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Abschnitte:

- Allgemeine Vorschriften**
- Gesundheitsschutz**
- Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz
- Betrieblicher Gesundheitsschutz
- Kündigungsschutz**
- Leistungen**
- Durchführung des Gesetzes**
- Bußgeldvorschriften, Strafvorschriften**
- Schlussvorschriften**

Rechtliche Grundlagen (1)

Arbeitsschutzgesetz - § 15 Pflichten der Beschäftigten:

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie **gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers** für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten **auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.**
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung **bestimmungsgemäß** zu verwenden.

Rechtliche Grundlagen (2)

DGUV-V 1 § 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind.

Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

Rechtliche Grundlagen (3)

DGUV-V 1 - § 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

- **(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.**
- (3) gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

Rechtliche Grundlagen (4)

Arbeitsschutzgesetz - § 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten **jede** von ihnen **festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr** für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen **festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.**

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. [...]

Rechtliche Grundlagen (5)

Arbeitsschutzgesetz - § 17 Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber **Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen.**

Für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist § 171 des Bundesbeamtengesetzes anzuwenden. § 60 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechendes Landesrecht bleiben unberührt.

Rechtliche Grundlagen (6)

Unfallverhütungsvorschriften

-Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen

(GUV-SI 8083)

„Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung“

(§2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII)

Wichtige Ansprechpartner (1)

- Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz
im **Dezernat 1, Abteilung 1.1** (beratend):
 - **Ralf Schmelzer**, Tel. -3311 (Abteilungsleiter)
Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutzbeauftragter
 - **Normann Thurow**, Tel. -5733 (Abteilungsleiter)
Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - **Silke Falkenheiner**, Tel. -5771
Schulungen, Arbeitsmedizinische Vorsorge, Erste Hilfe
 - **Jessica Hermann**, Tel. -4733
Gefahrstoffe, Gefahrstoffverwaltungsprogramm „open eventory“
 - **Herbert Jung**, Tel. -5511
Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - **Sabine Tröster-Müller**, Tel. – 4771
Gesundheitsförderung
 - **Andrea Mahle**, Tel. – 4771
Schadstoffe

Wichtige Ansprechpartner (2)

Durch die Universität wurde das Arbeitsmedizinische Zentrum Siegerland e.V. mit der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung beauftragt.

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (beratend):
 - André Grutz (AMZ), Tel. (0271) 88060-49
- Betriebsarzt (beratend):
 - Dr. Joachim Schauerte (AMZ), Tel. (0271) 88060-30

Verhalten bei Unfällen / Unfallversicherung



Verhalten bei Unfällen (1)

- Ruhe bewahren
- Eigenschutz beachten
- Ggf. Gefahrenbereich sichern, notfalls Verletzte(n) vorsichtig aus Gefahrenbereich bringen
- NOTRUF

Uni-intern Zentrale Leittechnik Tel. -2111

Außerhalb der normalen Gebäudeöffnungszeiten wird die Nummer an den Wachdienst (Mobil Tel.) weitergeleitet.

NOTRUF per Mobiltelefon: 0271/740-2111 oder 112

Verhalten bei Unfällen (2)

- **Wer** meldet? (eigener Name)
- **Wo** ist der Unfallort? (Campusbereich, Bauteil + Raum)
- **Was** ist passiert? (kurz und bündig)
- **Welche** Verletzungen?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Warten** auf Rückfragen



Verhalten bei Unfällen (3)

- Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen
- Ersthelfer hinzuziehen (s. Notrufaushang)
- Verletzte(n) betreuen
- Weitere Hilfskräfte einweisen
- Vorgesetzte(n) informieren
- Verletzungen dokumentieren (lassen)

Brände verhüten



Rauchverbote beachten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 2111

(Zentrale Leittechnik der Universität bzw. Wachdienst)



Druckknopfmelder betätigen

Elektrogeräte, Gasleitungen etc. abstellen, wenn gefahrlos möglich.

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen.

Türen + Fenster schließen.

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Keine Aufzüge benutzen.
Auf Anweisungen achten



Sammelplatz aufsuchen:



Feuerlöscher benutzen.



Wandhydrant benutzen



Löschdecke benutzen
Dabei Eigenschutz (Rauchgase) beachten!

Bei kleineren Entstehungsbränden:

Löschversuch unternehmen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Notruf bei allen Unfällen

Zentrale Leittechnik (ZLT) der Universität

Notruf
(Unfall/Verletzung)

2111

über jeden Hausapparat.

Per Mobiltelefon: 0271/740-2111

Diese Rufnummer wird nach Dienstschluss der ZLT auf den Wachdienst umgeleitet.

Falls nicht erreichbar, sind folgende Alternativnummern zu wählen:

Feuerwehr

8 - 112 (per Mobiltelefon: 112)

Polizei

8 - 110 (per Mobiltelefon: 110)

Bei allen Verletzungen ist ein Ersthelfer hinzuzuziehen!

Name

Raum

Telefon

Name	Raum	Telefon



Nächster Erste-Hilfe-Kasten:



Standort des nächsten Notfallterminals:

Alle Verletzungen sind in das Verbandbuch einzutragen (auch kleine Schnittverletzungen)!

Andernfalls kann bei eventuellen Spätfolgen (z. B. Entzündungen) durch den Unfallversicherungsträger der Leistungsanspruch abgelehnt werden.

Verletzte nicht im Privat-KFZ befördern!

Stand:30.06.2014

Dokumentation von Verletzungen

- **Jeder Arbeitsunfall muss dokumentiert werden!**
- Bei kleineren Verletzungen ohne Arztbesuch reicht ein Eintrag ins Verbandbuch (bei den Ersthelfern). Wichtig: Bei Folgeschäden ohne Verbandbucheintrag zahlt die Unfallkasse ggf. keine Heilbehandlung!
- Bei Verletzungen mit Arbeitsunfähigkeit oder Arztbesuch muss durch die Dienststelle eine Unfallmeldung an die Unfallkasse geschickt werden.

Unfallversicherung (1)

- Per Gesetz ist jeder Beschäftigte in einem Betrieb bei allen Tätigkeiten, die mit seiner Arbeit zusammenhängen, gegen die Folgen (Personenschäden) von Arbeitsunfällen versichert.
- Hierzu gehören auch Unfälle, die auf direktem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle erfolgen.

Unfallversicherung (2)

- **Ausgenommen sind Tätigkeiten im eigenwirtschaftlichen Interesse** (z.B. private Einkäufe auf dem Heimweg).
- Für den Bereich der Universität Siegen ist die **Unfallkasse (UK) Nordrhein-Westfalen** der zuständige Unfallversicherungsträger.
- Ausnahme: Für Beamte muss der Dienstherr Unfallfürsorge leisten.

Unfallversicherung (3)

- Die Unfallkasse zahlt bei Arbeits- und Wegeunfällen z.B.
 - Heilbehandlungskosten
 - Rehabilitationskosten
 - Umschulungskosten
 - lebenslange Rente
- Die Leistungen sind in der Regel umfangreicher als die der eigenen Krankenversicherung

Unfallversicherung (4)

- Wird nach einem Arbeitsunfall ein Arzt aufgesucht, muss dieser die **Durchgangsarzt**-Qualifikation besitzen (oder Notaufnahme Krankenhaus)!
- **Unbedingt angeben, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt!**

Verhalten im Brandfall / Brandschutz



Vorbemerkung

- Feuer und der daraus entstehende Rauch verursachen schwere Gesundheits- und Sachschäden. Dabei wird die Gefahr durch den giftigen Rauch häufig unterschätzt.
- **Über 90 % aller Toten durch Brände sind an Rauchvergiftungen gestorben!**
- Bereits 2-3 Atemzüge im Rauch können zur Bewusstlosigkeit führen!
- Erfolgt dann keine schnelle Rettung, ist der Tod die Folge.

Verhalten im Brandfall (1)

Ruhe bewahren

NOTRUF

Uni-intern Zentrale Leittechnik Tel. 2111

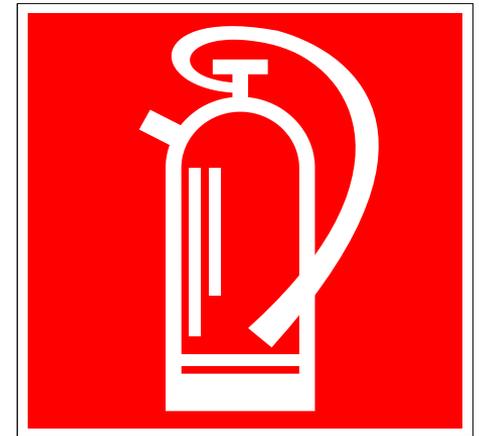
NOTRUF per Mobiltelefon:
0271/740-2111 oder 112

Oder, wenn vorhanden,
Druckknopfmelder der
Brandmeldeanlage betätigen

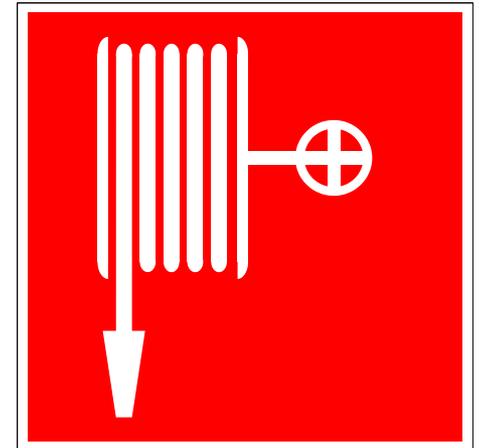


Verhalten im Brandfall (2)

Wenn gefahrlos möglich, kleinere Entstehungsbrände mit vorhandenen Feuerlöschern



oder Schläuchen bekämpfen.



Verhalten im Brandfall (3)

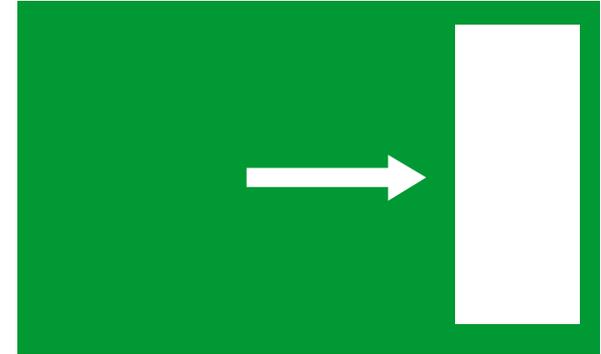
In Sicherheit bringen

- Maschinen, Gasleitungen etc. abstellen, wenn gefahrlos möglich
- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen (aber nicht abschließen!)
- Nicht durch verrauchte Bereiche laufen!
- Keine behindernden (Wert-)Gegenstände mitnehmen!

Verhalten im Brandfall (4)

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

- Dabei **keine Aufzüge benutzen!**

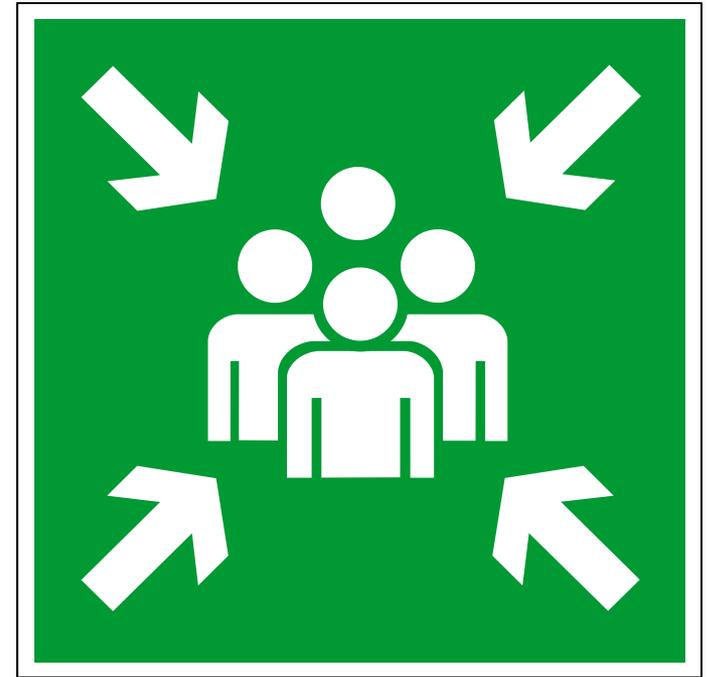


Verhalten im Brandfall (5)

- Wenn ein Fluchtweg verraucht ist: im Raum bleiben, Tür zum Flur schließen, mit nassen Handtüchern etc. abdichten, andern Fluchtweg (Balkon etc.) nutzen.
- Wenn kein anderer Weg vorhanden: Fenster öffnen und am Fenster auf Hilfe durch die Feuerwehr warten.

Verhalten im Brandfall (6)

Sammelplatz aufsuchen

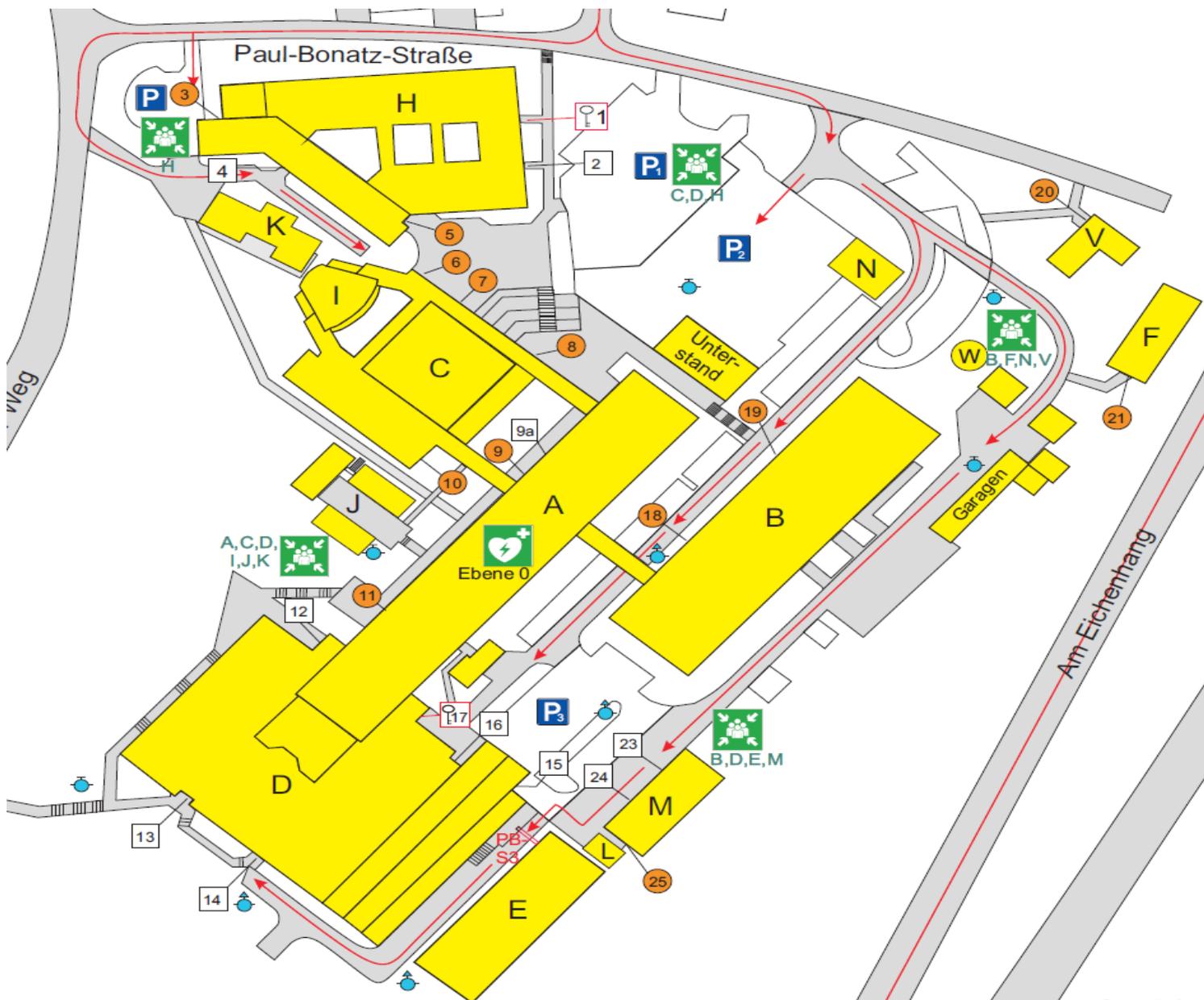


- Wenn möglich: Vollzähligkeit überprüfen!
- Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch die Feuerwehr (hat im Brandfall Hausrecht!) freigegeben wurde.

Fluchtplan PB



Sammelplätze PB



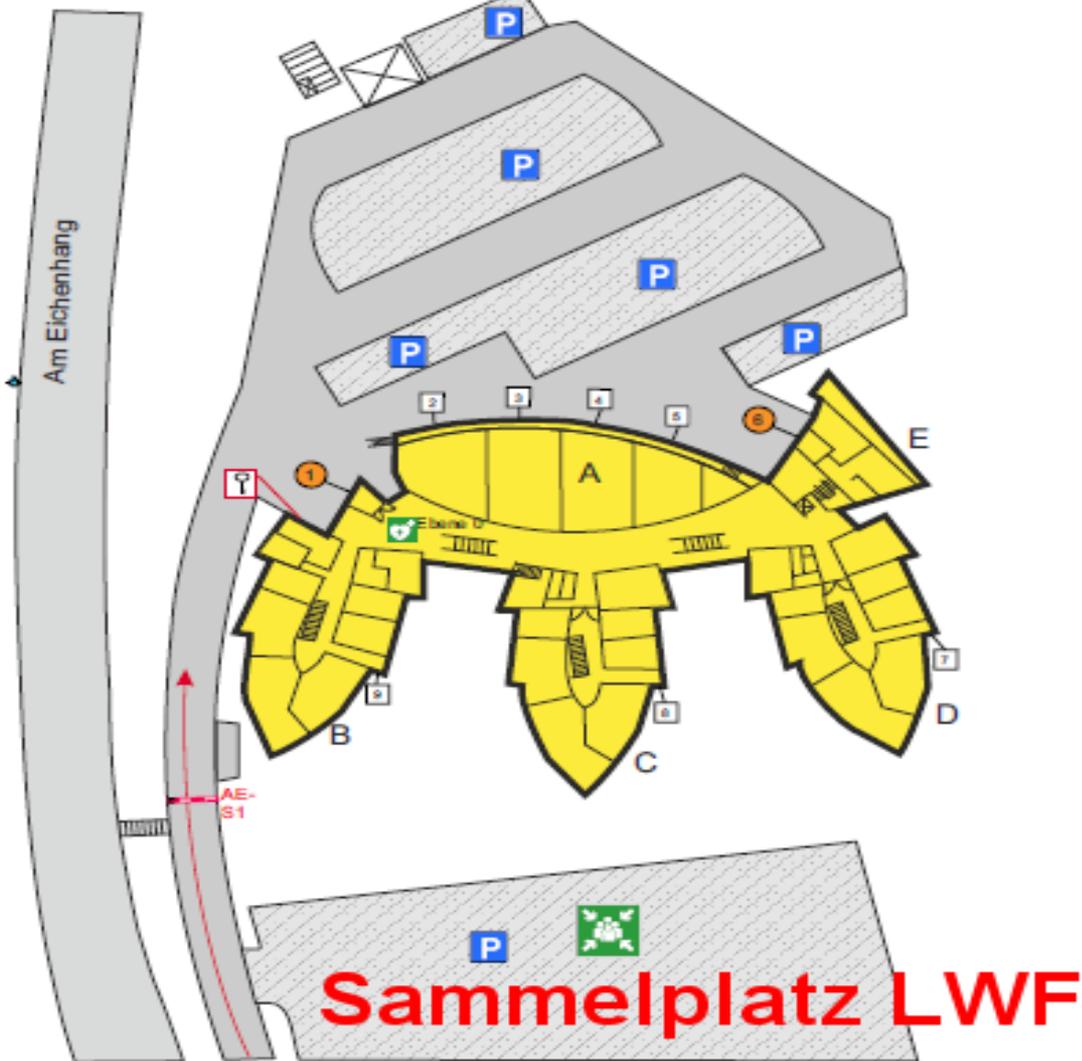
Sammelpunkt LOT/LMW/LMN



Sammelpunkt LWF

Legende

- Gebäudeeingang (für Rettungsdienst)
- Tür / Fluchttür
- Unfallhydrant
- S1 Schranke
- Feuerwehrezufahrt
- P Parkplätze
- Sammelplatz
- Notfallterminal / AED
- Schleuse für Feuerwehr



Sammelplatz LWF

Vorbeugender Brandschutz (1)

- Sauberkeit und Ordnung sind wichtige Grundlagen des Brandschutzes!
- Rauchverbote beachten.
- Rauchabschluss- und Brandschutztüren niemals verkeilen.
- Beim Umgang mit leicht brennbaren Stoffen Zündquellen entfernen.
- Brennbare Stoffe am Arbeitsplatz auf Tagesbedarf minimieren.

Vorbeugender Brandschutz (2)

- Ölige Lappen nur in feuerfesten Behältern aufbewahren.
- (Ölige) Kleidung niemals mit Druckluft abblasen
- Nur intakte Elektrogeräte ohne sichtbare Beschädigungen benutzen.
- Brennende Kerzen (Weihnachten etc.) sind durch die Brandschutzordnung (=Dienstabweisung) verboten!
- Fluchtwege niemals mit Materialien verstellen.

Vorbeugender Brandschutz (3)

- Notausgänge dürfen nicht verschlossen sein, solange sich jemand im Gebäude befindet (außer: besondere Panikverriegelung).
- Nach Dienstschluss möglichst alle Elektrogeräte abschalten.
- Feuerlöscheinrichtungen zugänglich halten.

Vorbeugender Brandschutz (4)



Brandschutztüren schließen

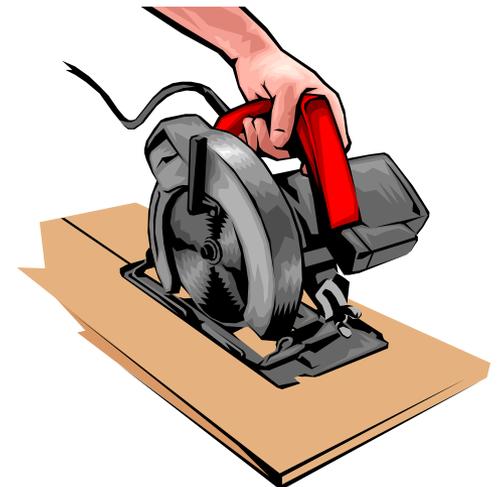
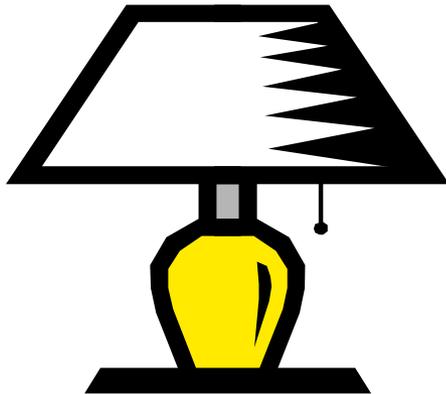
Umgang mit Maschinen und Geräten

Umgang mit Maschinen/Geräten

- Maschinen, Geräte und Einrichtungen der Universität dürfen nur verwendet werden, wenn
 - hierfür ein dienstliches Interesse besteht und der Vorgesetzte einen entsprechenden Auftrag gegeben hat
 - der Eigentümer der Benutzung zugestimmt hat
 - eine Unterweisung über den sachgerechten Umgang erfolgt ist **und**
 - das Gerät keine sichtbaren oder bekannten sicherheitsrelevanten Mängel aufweist.

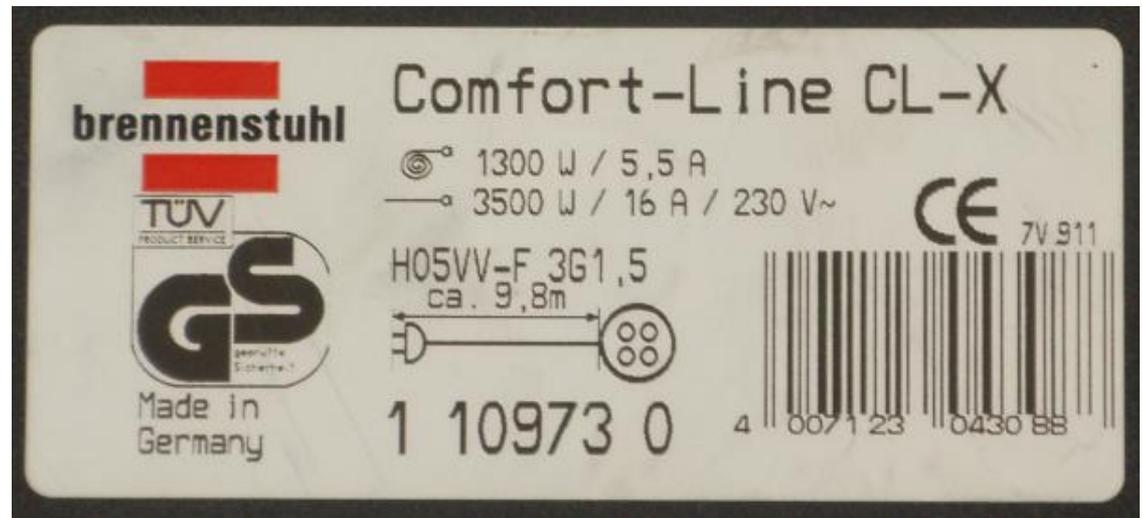


Sicherer Umgang mit elektrischen Geräten



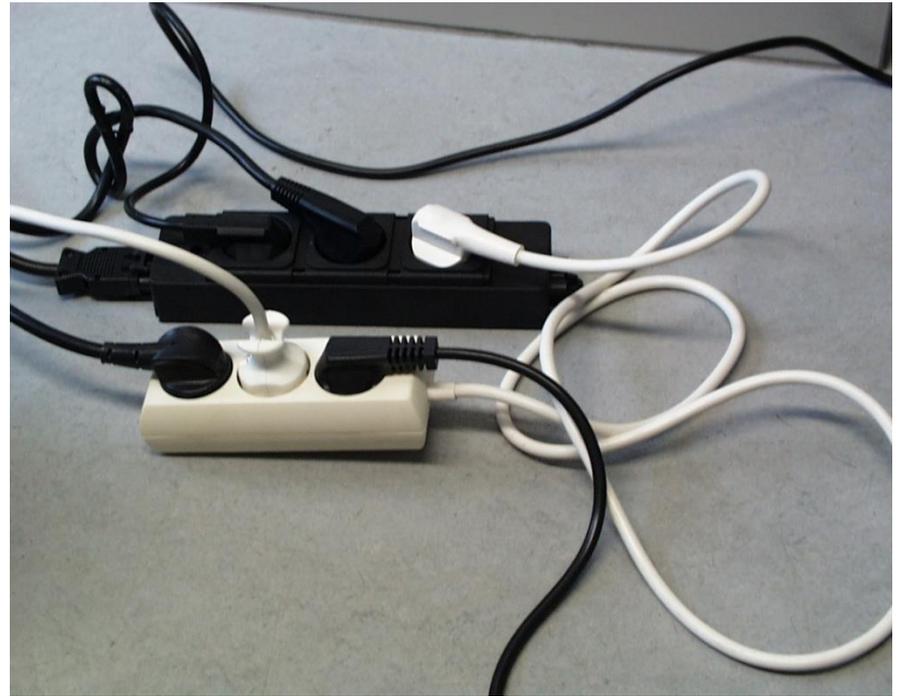
Kabeltrommeln

- Kabeltrommeln (=Leitungsroller) dürfen in nicht vollständig abgerolltem Zustand nur geringfügig belastet werden (geringe elektrische Leistung).
- Die maximale Belastbarkeit ist i.d.R. auf dem Typenschild angegeben.



Umgang mit elektrischen Geräten

Kabeltrommeln,
Mehrfachsteck-
dosen und
Verlängerungs-
leitungen dürfen
nicht
hintereinander
geschaltet werden!



Elektrische Geräte-Sichtprüfung (1)

Vor der Benutzung von Elektrogeräten eine kurze Sichtprüfung durchführen:

- Ist das Gehäuse unbeschädigt?
(Keine Risse, Beulen, fehlende Teile)
- Gibt es Anzeichen, dass Wasser ins Gehäuse eingedrungen ist?
- Sind Lüftungsöffnungen frei und sauber?

Elektrische Geräte-Sichtprüfung (2)

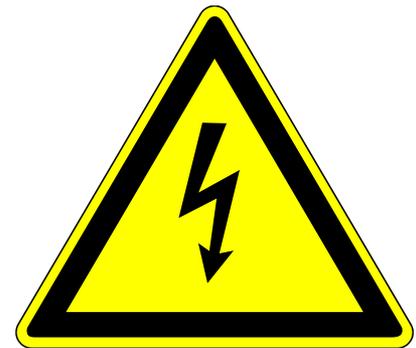
- Ist die Anschlussleitung unbeschädigt?
Keine Knicke, geflickte Stellen, starke Scheuerspuren, Risse, Schnitte an der äußeren Isolation!
- Befindet sich die äußere Ummantelung der Anschlussleitung komplett im Steckergehäuse bzw. im Gerät? (d.h., keine Einzelleiter sichtbar)
- Ist das Steckergehäuse unbeschädigt und die Anschlussstifte gerade und fest?

Fundstück



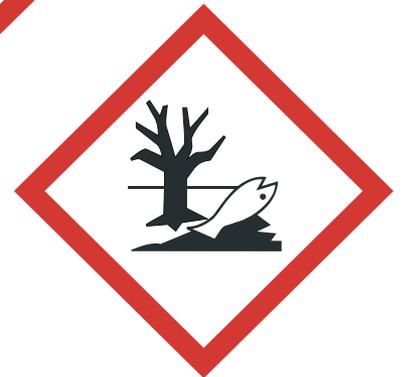
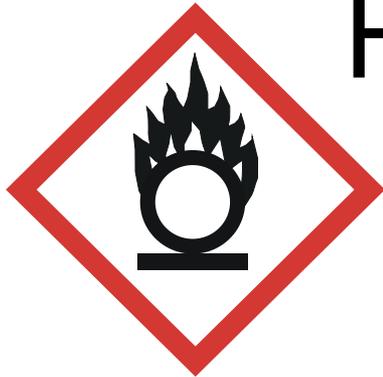
Defekte Geräte

- Beschädigte oder defekte Elektrogeräte dürfen bis zur fachgerechten Reparatur durch eine Elektrofachkraft nicht benutzt werden.
- **Auch kurzfristige Arbeiten mit defekten Elektrogeräten oder improvisierte Reparaturen können lebensgefährlich sein!**





Umgang mit Gefahrstoffen / Hygiene



Gefahrstoffkennzeichnung (1)

Neue Kennzeichnung	Beschreibung	Alte Kennzeichnung
	<p>Tödliche Vergiftung (akut) Produkte können selbst in kleinen Mengen auf der Haut, durch Einatmen oder Verschlucken zu schweren oder gar tödlichen Vergiftungen führen.</p>	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 20px;">  <div style="margin-left: 20px;">T+</div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px; margin-right: 10px;">Sehr giftig</div>  <div style="margin-left: 20px;">T</div> </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px; margin-right: 10px;">Giftig</div> </div> </div>
	<p>Schwerer Gesundheitsschaden, bzw. chronische Schädigung Produkte können schwere Gesundheitsschäden verursachen. Dieses Symbol warnt vor einer Gefährdung der Schwangerschaft, einer krebserzeugenden Wirkung und ähnlich schweren Gesundheitsrisiken</p>	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 20px;">  <div style="margin-left: 20px;">Xn</div> </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px; margin-right: 10px;">Gesundheits-schädlich</div> </div> </div>

Gefahrstoffkennzeichnung (2)

Neue Kennzeichnung	Beschreibung	Alte Kennzeichnung
	<p>Zerstörung von Haut oder Augen Produkte können bereits nach kurzem Kontakt Hautflächen mit Narbenbildung schädigen oder in den Augen zu dauerhaften Sehstörungen führen.</p>	 <p>Ätzend</p> <p>oder</p>  <p>Reizend</p>
	<p>Gesundheitsgefährdung Vor allen Gefahren, die in kleinen Mengen nicht zum Tod oder einem schweren Gesundheitsschaden führen, wird so gewarnt. Hierzu gehört die Reizung der Haut oder die Auslösung einer Allergie.</p>	 <p>Reizend</p> <p>oder</p>  <p>Gesundheits-schädlich</p>

Gefahrstoffkennzeichnung (3)

Neue Kennzeichnung	Beschreibung	Alte Kennzeichnung
	<p>Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe Produkte reagieren unter Sauerstofffreisetzung und beschleunigen dadurch die Verbrennung</p>	 <p>Brandfördernd</p>
	<p>Unter Druck stehende Gase Die Druckbehälter müssen vor Beschädigung und Hitzeeinwirkung geschützt werden.</p>	<p>Bislang keine Kennzeichnung</p>

Gefahrstoffkennzeichnung (4)

Neue Kennzeichnung	Alte Kennzeichnung	Entspricht ungefähr (bis 2010/2015 erlaubt)
	<p>Explosionsfähige Stoffe bzw. selbst zersetzliche Stoffe</p>	

Aufnahmewege von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe können über folgende Wege in/an den Körper gelangen und dort zu Gesundheitsschäden führen:
 - Hautkontakt (z.B. Säuren, Laugen, Lösemittel, Isocyanate (Sekundenkleber))
 - Einatmen (z.B. Gase, Lösemitteldämpfe)
 - Verschlucken (z.B. durch verunreinigte Lebensmittel)

Folgen von Kontakt mit Gefahrstoffen

- Die Folgen von Gefahrstoffkontakt können unterschiedlich sein:
 - Akute Beschwerden (z. B. Vergiftung, Verätzung, Reizung)
 - Chronische Erkrankungen (z. B. Asthma, Allergien)
 - Spätschäden (z. B. bei Asbest)

Gefährdungen (1)

- Beim Essen, Trinken oder Rauchen bestehen in Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstoffe vorhanden sind, folgende Risiken:
 - Verschlucken von Gefahrstoffen wegen nicht oder schlecht gereinigter Hände
 - Verschlucken von Gefahrstoffen, die an Lebensmitteln anhaften oder sich darin lösen (z. B. in Butter!)

Gefährdungen (2)

- Einatmen von Gefahrstoffen mit Zigarettenrauch; hierbei ist mit besonderen Gefahren durch das zusätzliche Verbrennen der Stoffe in der Zigarette zu rechnen!
- Ggf. Brand- und Explosionsgefahr bei Rauchen in Bereichen, in denen brennbare Stoffe verwendet werden

Grundlegende Schutzmaßnahmen (1)

- Umgang mit Gefahrstoffen möglichst minimieren
- Schutzmaßnahmen laut Verpackung, Sicherheitsdatenblatt und/oder Betriebsanweisung beachten
- Hautkontakt vermeiden, Dämpfe nicht einatmen
- Geeignete Schutzausrüstung benutzen
- Für gute Belüftung sorgen

Grundlegende Schutzmaßnahmen (2)

- Behältnisse deutlich kennzeichnen
- Behältnisse geschlossen halten
- Möglichst Originalbehältnisse verwenden
- Niemals Gefahrstoffe in Getränkeflaschen etc. umfüllen
- Verschüttete bzw. freigesetzte Stoffe sofort aufnehmen und entsorgen

Grundlegende Schutzmaßnahmen

(3)

- Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände (und ggf. Unterarme) gründlich mit Wasser und Seife waschen
- Essen, Rauchen und Trinken sind beim Umgang mit Gefahrstoffen verboten
- Lebensmittel getrennt von Gefahrstoffen aufbewahren (z.B. nicht gemeinsam in Kühlschrank)



Fremde Arbeitsbereiche / Zutrittsverbote

Fremde Arbeitsbereiche

- Fremde Arbeitsbereiche nur dann betreten, wenn dies unbedingt dienstlich erforderlich ist.
- Verbote und Sicherheitskennzeichnung beachten!
- Ggf. eine(n) in diesem Arbeitsbereich Beschäftigte(n) befragen, welche Gefährdungen vorhanden sind bzw. welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.
- Erforderliche Schutzausrüstung benutzen.

Zutrittsverbote

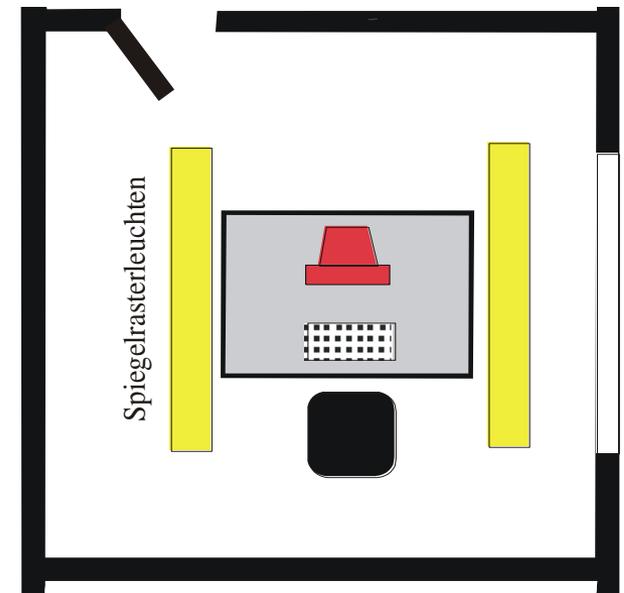
- Zutrittsverbote unbedingt beachten!



Bildschirmarbeitsplätze

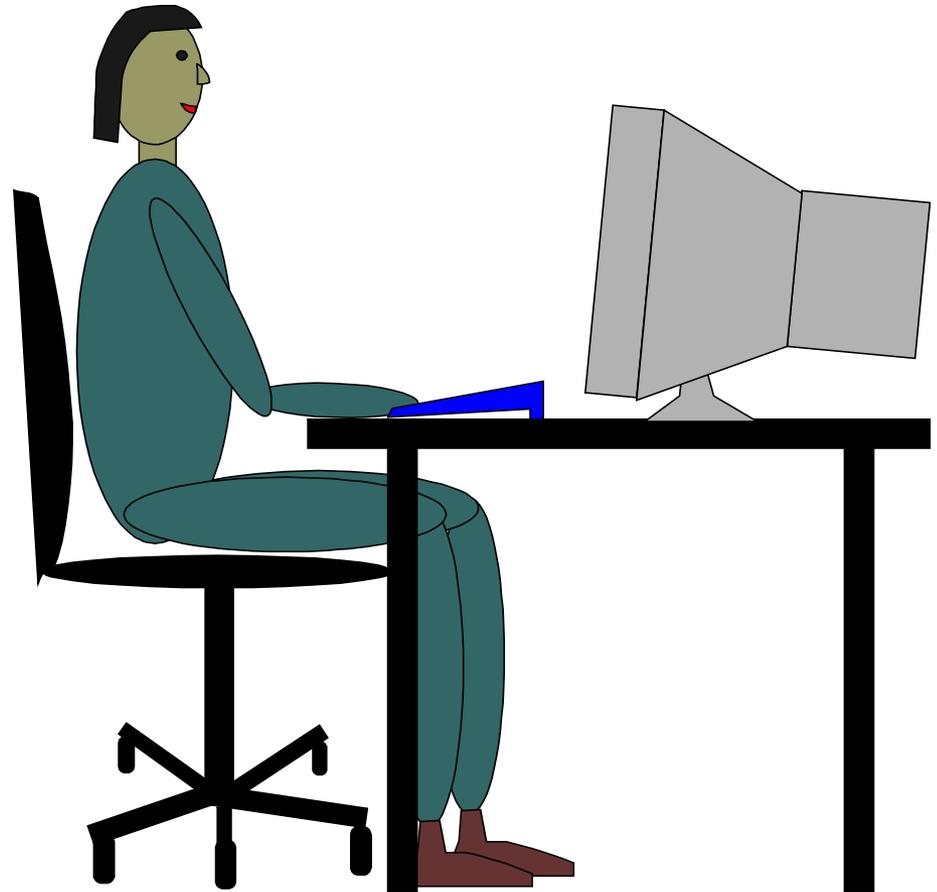
Aufstellung des Monitors (1)

- Möglichst so, dass der Lichteinfall durch das Fenster von der Seite erfolgt, so dass Spiegelungen auf dem Monitor bzw. Blendungen durch die Sonneneinstrahlung vermieden werden



Aufstellung des Monitors (2)

- Monitor und Tastatur gerade vor der Sitzposition
- Oberkante des Monitors sollte unterhalb der Augenhöhe liegen



Sitzposition

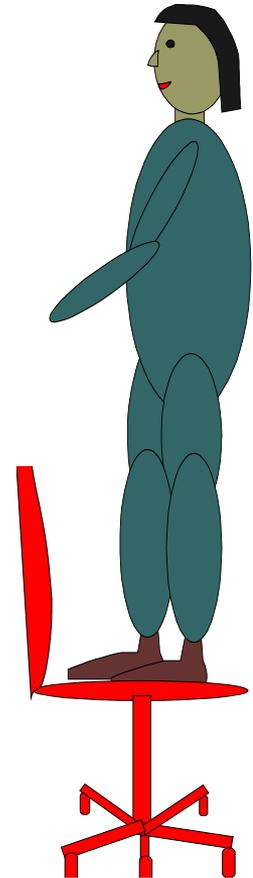
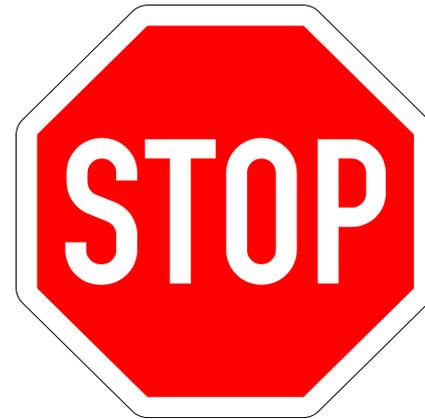
- Stuhl so einstellen, dass die
 - Unterarme in lockerer Sitzhaltung auf Tisch abgelegt werden können
 - Füße gerade auf dem Boden stehen (ggf. Fußstütze verwenden)
 - Lordose-/Lendenwirbelstütze der Rückenlehne an Wirbelsäule angepasst wird
 - Rückenlehne beim dynamischen Sitzen einen Widerstand bietet

Wechselnde Sitzhaltung

- Bei längeren Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen sollte die Sitzhaltung öfter verändert werden (vorgeneigt, gerade, zurückgelehnt)
- Möglichst andere Tätigkeiten zwischendurch erledigen (Abwechslung)
- Wenn möglich, Stehpulte, Tresen etc. für zwischenzeitliche Steharbeit nutzen

Aufstiege

- Niemals auf Drehstühle, klettern, um Materialien aus höheren Regal- oder Schrankebenen zu erreichen.
- Leitern oder Tritte benutzen!



Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Vorbemerkung

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dienen dazu, frühzeitig mögliche berufsbedingte Erkrankungen zu erkennen bzw. die Tauglichkeit für einen Tätigkeit festzustellen.
- Verschiedene Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften unterscheiden zwischen Angebots- und Pflichtuntersuchungen

Angebots-Vorsorgeuntersuchungen

- Andere Untersuchungen sind vom Arbeitgeber anzubieten.
- Die Teilnahme an diesen Angebotsuntersuchungen ist freiwillig.

Hierzu gehören z.B. Untersuchungen wegen/nach

- Bildschirmarbeitsverordnung (G 37)
- G 20 „Lärm“ (80-85 dB(A) Beurteilungspegel)
- Gefahrstoffverordnung bei Einhaltung der Grenzwerte
- Feuchtarbeit 2-4 Stunden/Tag
- Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen

Dank für die Aufmerksamkeit !